

Satzung des Akatuki e.V. Gültig ab dem 10.05.1999

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Akatuki e.V.“

Er ist Mitglied im Deutschen Sportbund e.V., sowie regionaler und überregionaler Fachsportverbände.

Der Sitz des Vereins ist Kiel; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

§2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein betreibt Budopraktiken.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Budoportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977, §§ 51 bis 68.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der gut beleumundet ist.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden.

§4 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins,
- b) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss wird am Tag der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind quartalsweise im Voraus zu entrichten und werden mittels Bankeinzug vom angegebenen Konto gemäß Beitrittserklärung abgebucht.

§6 Haftung des Vereins

Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle sowie gegen Unfälle auf dem Wege zum und vom Sport und bei Erledigung von Aufträgen für den Sport im Rahmen der Unfallversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. versichert.

Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände haftet der Verein nicht.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne der § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der KassenwartIn
- dem / der SportwartIn
- dem / der PressewartIn

Der 1. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam den Verein nach außen.

Hinsichtlich der Geschäftsführung und des Sportbetriebes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich; sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Kein Mitglied des Vereins kann mehr als zwei Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verein, sowie im Fall einer Neuwahl automatisch.

§8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Quartal die ordentliche Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch den / die 1. Vorsitzende(n) schriftlich mittels einfachen Briefs oder durch Aushang in der Trainingsstätte geladen werden müssen

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Neuwahl des Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
- Neuwahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- Anträge
- Verschiedenes (Aussprache)

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; minderjährige Mitglieder können durch deren Erziehungsberechtigte vertreten werden.

Jedes Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigter hat eine Stimme.

Der / die 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner / ihrer Vertretung wird er / sie durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderung sowie für die Neufestsetzung der Beiträge bedarf es der Stimmen von 2/3 der erschienen ordnungsgemäßen Mitglieder.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sollen eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen, damit eventuelle Fragen ggf. noch vorher geklärt werden können.

Aus besonderem Anlass muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn

- wenigstens ein Zehntel der Mitgliedschaft dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, oder
- wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies für notwendig erachten, insbesondere dann, wenn der Vorstand durch Ausscheiden von Amtsträgern geschäftsunfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Der Vorstand und die Kassenprüfer / -innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer /-innen werden in offener Abstimmung durch Handheben gewählt. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

Bei unentschiedener Stimmlage ist erneut zu wählen.

Im Falle des Rücktritts oder der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines Kasseprüfers, kann der Vorstand bis zur turnusgemäßen Neuwahl für dieses Amt eine(n) kommissarische(n) NachfolgerIn bestellen.

Der / die 1. Vorsitzende leitet die Wahl; im Falle seiner / ihrer Verhinderung wird er / sie durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Neuwahl des / der 1. Vorsitzenden findet immer unter Leitung eines anderen Vorstandsmitgliedes statt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Sie sind nach Maßgabe der Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, Alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

Grundlagen für die Mitwirkung sind die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder erhalten auf Wunsch ein Exemplar dieser Satzung.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch eine zu diesem Zweck einberufen Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung, oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Rahmen dessen Satzung und Ordnung zu übereignen.

Kiel, den 10. Mai 1999

Gez. Peter Nieblich
(1. Vorsitzender)